

Software - Mietvertrag mit Serviceplus-Leistungen Einsteiger-Komplettpaket

Zwischen der Firma

NEMETSCHKEK Deutschland GmbH
Konrad-Zuse-Platz 1
81829 München

- nachfolgend „NEM oder Nemetschek Deutschland GmbH“ genannt -

und

Kunde: _____	Rechtsform: _____
_____	PLZ: _____
Straße, Nr.: _____	Ort: _____
Gesetzl. Vertreter (Vor-und Zuname): _____	Geburtstag (opt.): _____
Gesprächspartner: _____	Geburtstag (opt.): _____
Funktion: _____	
Telefon: _____	Fax: _____
Kundennummer: _____	E-Mail: _____
Vermittler: _____	

- nachfolgend „Mieter oder Kunde“ genannt -

wird nachfolgender Mietvertrag abgeschlossen:

1. Software

Der Mieter mietet von NEM zu den nachfolgenden Miet- und Lizenzbedingungen folgende Software-Artikel mit dazugehörigen Datenträgern, Dongles, Dokumentationen, Handbücher etc. („Software“):

Software	monatliche Gesamt-Miete (netto)
	€
	€
	€

2. Mietzeit

NEM stellt dem Mieter die Software nach Ziffer 1 ab dem _____ (Mietbeginn) zur Verfügung.

Der Mietvertrag läuft für eine Dauer von _____ Monaten. Die Mietzeit kann nicht verlängert werden.

3. Verwendungszweck:

NEM stellt dem Mieter die Software für folgenden Zweck (Verwendungszweck) zur Verfügung:

Gründung eines Architekturbüros / Ingenieurbüros (Unzutreffendes bitte streichen)

Zum Nachweis des Verwendungszwecks sind – je nach Tätigkeit – eine Bescheinigung des Gewerbeamtes, der Architektenkammer oder der Bauingenieurkammer beizufügen, oder in Ausnahmefällen das Formular „Erklärung des Mieters“ ausgefüllt und unterzeichnet beizufügen.

Besuch und Abschluß einer Meisterschule

Zum Nachweis des Verwendungszwecks ist eine Bescheinigung der Meister-/Technikerschule über den aktuellen Besuch der Schule beizufügen.

Ausbildung

Zum Nachweis des Verwendungszwecks ist eine Deckblattkopie des von der IHK freigegebenen Ausbildungsvertrages beizufügen.

4. Monatlicher Mietzins

Es wird eine monatliche Zahlungsweise vereinbart.

Der Mietzins beträgt _____ EUR / Monat zzgl. MwSt. während der gesamten Mietzeit.

5. Zahlungsweise / Einzugsermächtigung

Der Mietzins ist am ersten Werktag eines jeden Monats jeweils im Voraus zur Zahlung fällig.

Der Mieter ermächtigt NEM, die fälligen Mieten im Lastschriftverfahren von seinem Konto Nr. _____

bei der _____ in _____

BLZ _____ einzuziehen.

6. Anrechnung auf den Kaufpreis

Kauft der Mieter nach Ende der Mietvertragsdauer binnen 4 Wochen CAD oder BCM Produkte der Nemetschek Allplan GmbH bei einem autorisierten Vertriebspartner, werden ihm - unter der Voraussetzung, dass er den Mietzins vollständig bezahlt hat und er bei Kauf eines anderen Produktes die vertragsgegenständliche Software zurück gibt – bei einer Mietvertragsdauer von 12 Monaten 100%, bei 24 Monaten 80% und bei einer Mietvertragsdauer von 36 Monaten 50% der gezahlten Mieten (netto) auf den Kaufpreis angerechnet. Eine Auszahlung der anrechenbaren Mieten ganz oder in Teilen oder von Restbeträgen ist ausgeschlossen.

7. Kündigungsrecht des Mieters

Der Mieter ist berechtigt, diesen Mietvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des 6. Vertragsmonats. Im Falle der Kündigung entfällt die in Ziffer 6 eingeräumte Anrechnung des Mietzinses bei einem Kauf.

8. Serviceplus-Leistungen

Im Mietpreis enthalten sind die nachfolgenden Software-Pflegeleistungen der NEM für die Dauer der Mietzeit. Dem Mieter während der Mietzeit gelieferte neue Versionen (Upgrades, Updates) gelten ebenfalls als „Software“ im Sinne von Ziff. 8.2 dieses Vertrages:

8.1. Hilfestellung (Support; Hotline)

NEM verpflichtet sich, den Mieter bei Einzelfragen zur Anwendung der gemieteten Software der NEM (nachfolgend „Software“ genannt) telefonisch über die Hotline sowie per E-Mail und per Telefax zu unterstützen. Die Hotline ist telefonisch montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar. Die Hilfeleistungen, die NEM im Rahmen dieses Vertrags erbringt, beschränken sich auf die Beantwortung von Einzelfragen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software oder die Schulung einzelner Programmabläufe gehören nicht zu den geschuldeten Leistungen dieses Vertrags. NEM ist darüber hinaus weder zur Administration der Computeranlage (Hardware) des Mieters noch zur Unterstützung des Mieters bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neu-Datenversionen noch zur Unterstützung des Mieters bei der Umwandlung von Daten von Fremdformaten in zur Software kompatiblen Formaten noch zur Beantwortung nicht-software-technischer Inhaltsfragen (z. B. zur Statikberechnung oder zur Mengenermittlung nach VOB) verpflichtet. Nach Entwicklung und Bereitstellung einer neuen Version gemäß nachstehender Nr. 8.2 werden Hilfeleistungen für die ältere Version noch für eine Übergangszeit von zwei Jahren erbracht.

8.2. Neue Versionen (Upgrades; Updates)

NEM entwickelt die Software regelmäßig weiter und verpflichtet sich, den Mieter an den Entwicklungen teilhaben zu lassen. Dies kann durch die Zurverfügungstellung von Upgrades (inhaltliche Erweiterungen der Software) und Updates (Qualitätsverbesserungen und Weiterentwicklungen der Software) geschehen. NEM wird den Mieter diese neuen Versionen nach freiem Ermessen per Datenfernübertragung oder durch Versendung geeigneter Datenträger zur Verfügung stellen oder zum Download auf den Internetseiten der NEM bereithalten. Es steht im Ermessen der NEM, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen der Software bereitgestellt werden. Ebenso steht es im Ermessen der NEM, ob Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden. NEM weist darauf hin, dass vor der Installation neuer Versionen zur Vermeidung eines Datenverlusts eine Sicherung der vorhandenen Daten – insbesondere der vom Mieter mit der Software erstellten Daten (z.B. Projektdaten) - auf externe Datenträger zu erfolgen hat.

8.3. LineLetter:

NEM wird dem Mieter regelmäßig Informationsbroschüren (LineLetters) mit Tipps und Tricks rund um den Einsatz der NEM Systeme zur Verfügung stellen, wobei es im Ermessen der NEM steht, in welchen zeitlichen Abständen ein neuer LineLetter erstellt wird. Auch die Art und Weise, wie dem Mieter der LineLetter zur Verfügung gestellt wird (digital oder in Papierform) liegt im Ermessen der NEM.

8.4. Serviceplus-Portal *

Das Serviceplus-Portal stellt den Zugang zu den internetbasierten Serviceleistungen (z.B. Knowledge Base, Bücherregal, Anwenderforen, etc.) dar. Im Serviceplus-Portal kann der Mieter z.B. Passwort ändern und anfordern. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter sich im Serviceplus-Portal der NEM registriert hat und über einen Internetanschluss verfügt. Anschließend werden die jeweiligen Serviceleistungen freigeschaltet.

8.5. Serviceplus-Anwenderforen *

Nutzung der Anwenderforen im Serviceplus-Portal. Mieter können Fragen zur NEM Softwareanwendung stellen, die wiederum durch andere Anwender beantwortet werden können.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter sich im Serviceplus-Portal der NEM registriert hat und über einen Internetanschluss verfügt. Anschließend erhält der Mieter die entsprechenden Lese- und Schreibrechte.

8.6. Knowledge Base *

Nachschlagwerk und Wissensdatenbank im Internet zu Fragen und Themen der NEM Software. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter sich im Serviceplus-Portal der NEM registriert hat und über einen Internetanschluss verfügt.

8.7. Bibliothek *

Aktuelle Handbücher und Schritt-für-Schritt-Beschreibungen der NEM Softwareprodukte stehen dem Mieter im Internet zur Verfügung. Der Mieter kann sich diese Dokumente im Internet ansehen, durchlesen und auch herunterladen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter sich im Serviceplus-Portal der NEM registriert hat und über einen Internetanschluss verfügt.

8.8. Info über Service Release *

Benachrichtigung des Mieters über die Bereitstellung eines neuen Service Releases für seine NEM Software auf der Internetseite der NEM. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter sich im Serviceplus-Portal der NEM registriert hat und über einen Internetanschluss verfügt und damit einverstanden ist, per E-Mail über neue Service Releases informiert zu werden. Die Service Releases können aus dem Downloadbereich der Internetseite der NEM heruntergeladen werden.

8.9. E-Mail Newsletter *

Zusammenstellung von aktuellen Informationen rund um Produkte, Dienstleistungen und Angebote von NEM und die Baubranche. Erscheint mehrmals im Jahr und wird nur per E-Mail versandt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter sich im Serviceplus-Portal der NEM registriert hat und über einen Internetanschluss verfügt und damit einverstanden ist, hierüber per E-Mail informiert zu werden.

8.10. Planersuchmaschine (www.bauten.de) *

Internetplattform, auf der Mieter/Kunden Ihre Projekte präsentieren können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter sich im Serviceplus-Portal der NEM registriert hat und über einen Internetanschluss verfügt.

Die NEM stellt nur die Plattform zur Verfügung und übernimmt bzgl. der präsentierten Kundenprojekte keinerlei Haftung und keine Gewähr für vom Mieter/Kunden mit der Präsentation verfolgte Ziele. Das gesamte Risiko, das aus der Benutzung der Projektpräsentation entsteht, liegt beim Mieter.

8.11. e-learning *

Dem Mieter werden Anleitungen zu bestimmten Teilbereichen der NEM Software als Datei im Serviceplus-Portal der NEM zur Verfügung gestellt. Diese Anleitungen ermöglichen ein selbständiges Einarbeiten in bestimmte Teile der NEM-Software. Die entsprechenden Dateien können auch heruntergeladen werden. Anschließend kann der Mieter im Internet sein Wissen über Multiple Choice Abfragen testen und erhält eine Bestätigung über seinen Kenntnisstand. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter sich im Serviceplus-Portal der NEM registriert hat und über einen Internetanschluss verfügt.

8.12 Nicht enthaltene Leistungen:

8.12.1 Folgende Leistungen sind nicht mit der unter Ziff. 4 geregelten Miete abgegolten, sondern werden gesondert berechnet:

- Technischer Service beim Mieter vor Ort
- Unterstützung des Mieters bei Installation der Software
- Schulung
- Über Hilfestellungen hinausgehende Beratungsleistungen

8.12.2 Folgende Leistungen werden von der NEM grundsätzlich nicht erbracht:

- Hardwaresupport
- Support für Fremdsoftware, auch wenn über Schnittstellen eine Anbindung zur NEM-Software geschaffen wurde.

* Alle internetbasierten Serviceplus-Leistungen benötigen neben einem entsprechenden Internetzugang einen aktuellen Internetbrowser

Allgemeine Mietbedingungen der Nemetschek Deutschland GmbH (NEM) (Stand 01.04.2008)

1. Beginn und Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem im Vertrag genannten Mietbeginn und endet nach der vereinbarten Dauer.

2. Rückgabepflicht der Software und Schadensersatz

2.1 Nach Ende der Mietzeit ist der Mieter zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger und gegebenenfalls gefertigter Kopien sowie gelieferter Dongles, der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen, verpflichtet. Die Software samt Dokumentation ist NEM kostenfrei an die unten stehende Anschrift zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölfwachen Monatsmiete.

2.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung der Software von Speichermedien des Mieters.

2.3 Wird die Software verspätet zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf sonstigen Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann NEM von dem Mieter als Ersatz des durch die Verspätung verursachten Ausfallschadens für jeden Tag bis zur Rückgabe eine Nutzungsentschädigung von 0,4 % des im Vertrag genannten Listenpreises, insgesamt höchstens 110 %, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, z. B. wegen entgangenen Gewinns, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der NEM kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

3. Versandkosten

Die monatliche Miete versteht sich einschließlich Versandkosten für die Zusendung. Die Kosten für die Rücksendung sind vom Mieter zu tragen.

4.1 Zahlungsverzug Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

4.1 Bei Zahlungsverzug ist NEM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.2 Der Mieter ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen der NEM aufzurechnen, wenn NEM die jeweiligen Gegenforderungen des Mieters nicht bestreitet oder das Bestehen der Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt ist.

4.3 Der Mieter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Kündigung

5.1 Der Mietvertrag kann von NEM ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden:

- wenn der Mieter ohne Einwilligung der NEM die Software vertragswidrig nutzt,
- wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Miete oder eines erheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der Miete für zwei Monate entspricht. Erheblich im Sinne dieser Vereinbarung ist der rückständige Teil der Miete, wenn er die Miete für einen Monat übersteigt.

5.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Macht NEM von dem ihr nach Ziff. 5.1 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, ist der Mieter zur sofortigen Rückgabe der Software verpflichtet und kann NEM vom Mieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages für die vertragsgemäße Restlaufzeit verlangen.

6. Lizenzbedingungen

6.1 Dem Mieter wird durch NEM das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich beschränkte Recht eingeräumt, die im Mietvertrag bezeichnete Software im Objektcode für die Dauer des Mietvertrages nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Eine über diese Bestimmungen hinausgehende Rechtseinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden. NEM behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.

6.2 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Mieter zu einer Nutzung der Software auf verschiedenen Rechnern berechtigt,

zeitgleich ist die Nutzung jedoch nur auf einem einzelnen Rechner, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort zulässig (Einzelplatzanwendung).

Wechselt der Mieter den Rechner nicht nur vorübergehend, muss er die Software vollständig vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Eine gleichzeitige Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung zwischen mehreren Rechnern ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung einzelner Lizenzen geschaffen wird.

6.3 Soweit eine Mehrplatzanwendung (Lizenzserver) vereinbart ist, ist der Mieter zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Rechner berechtigt, wobei die vereinbarte, im Vertrag festgelegte, Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vereinbarte Höchstanzahl gleichzeitig genutzter Plätze (User) überschritten wird. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Lieferung von Dongles oder Lizenzfiles für einzelne Plätze (User) zum Zwecke der Einzelplatzanwendung-/verwertung.

6.4 Der Mieter darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, soweit dies vom Kopierschutz nicht verhindert wird, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Mieter zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs.

6.5 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur im Rahmen des § 69 e Urheberrechtsgesetzes zulässig.

6.6 Der Mieter darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials während der Laufzeit dieses Mietvertrags Dritten nicht überlassen.

6.7 Der Mieter ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

7. Gewährleistung und Kündigungsrecht

7.1 Die Software wird „wie übergeben“ dem Mieter zur Verfügung gestellt. NEM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software den Erwartungen des Mieters entspricht. Mängel der Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von NEM nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Mieter innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl der NEM durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

7.2 Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 (2) Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung über den NEM gesetzten, angemessenen Fristen hinaus verzögert wird oder sich als unmöglich erweist oder in sonstiger Weise fehlschlägt.

8. Schadensersatz

8.1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NEM nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der NEM auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der NEM gilt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung der NEM nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2. Die verschuldensunabhängige Haftung der NEM für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536 a (1) BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Datensicherung (Ziff. 9.2) eingetreten wäre.

8.4 Ansprüche des Mieters gegen NEM aus Schäden, die durch rechtzeitige Kenntnisnahme von Veröffentlichungen, der Befolgung der vorgeschlagenen Mängelbeseitigung und/oder der Beachtung von Instruktionen/Warnungen (Ziff. 11) hätten vermieden werden können, sind ausgeschlossen, soweit NEM nicht grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann. Ziff. 8.1 bleibt unberührt

9. Mitwirkungspflichten des Mieters

9.1 Der Mieter wird NEM in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen.

9.2 Der Mieter hat die Pflicht zur Virenabwehr und zur Datensicherung und nach dem aktuellen Stand der Technik. Er wird die mit der vertragsgegenständlichen Software erstellten Daten regelmäßig sichern und die jeweils aktuelle Sicherung sorgfältig zur Verfügung zu halten.

9.3 Soweit für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich, hat der Mieter NEM schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

9.4 Bei Fehlermeldungen wird der Mieter NEM nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern von NEM anhalten. Der Mieter wird die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und NEM – ggf. unter Verwendung von Formularen von NEM – den Fehler unter Angabe zweckdienlicher Informationen (z. B. Anzahl der betroffenen Nutzer; Schilderung der System- und Hardwareumgebung; simultan geladene Dritt-Software; Zusendung vom System angezeigter Fehlerprotokolle bzw. Mitteilung derer Inhalte) melden.

9.5 Der Mieter wird NEM auf Anforderung zum Zwecke der Fehlerbeseitigung mittels einer Fernwartungssoftware Zugriff auf die von ihm erworbene Nemetschek Software, auf sonstige Software, mit der die Nemetschek Software verwendet wird und auf das von ihm genutzte Betriebssystem gewähren.

9.6 Der Mieter ist gehalten, den Bereich „Service“ auf der Internetseite von Nemetschek (www.nemetschek.de) regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

9.7 Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Solange der Mieter seine

Mitwirkungspflichten verletzt, ist NEM von der Leistungsverpflichtung befreit.

10. Haftung des Mieters

10.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus dem nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Software entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch einen Eingriff oder eine Veränderung der Software hervorgerufen werden. Der Mieter haftet weiter für eine von ihm zu vertretende Beschädigung, Zerstörung sowie den Verlust der Software/des Dongles.

10.2 Hat der Mieter die Zerstörung der Software oder die Zerstörung/den Verlust nur des Dongles zu vertreten, so hat er als Schadenersatz an NEM 10 % des aktuellen Listenpreises der Software zu zahlen.

11. Mieterinformationen

NEM erfüllt ihre Informations-/Instruktions-/Warnpflichten durch Veröffentlichungen auf der Internetseite von NEM (www.nemetschek.de) unter dem Bereich „Service“. Notwendige Veröffentlichungen zur Software, auch zu bekannt gewordenen Mängeln und deren Auswirkungen, erfolgen ausschließlich im Internet. Der Mieter ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten, den Servicebereich auf der vorgenannten Internetseite regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

12. Sonstiges

12.1 Ist der Mieter Kaufmann, so ist München Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. NEM ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

12.2 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Miet- und Lizenzbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt beachtet hätten. Entsprechendes gilt für Lücken in diesen Bedingungen.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift diesen Mietvertrag, bestehend aus 5 Seiten inkl. der Allgemeinen Mietbedingungen (Stand: 01.04.2008), sowie dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nemetschek Deutschland GmbH (Stand: 01.04.2008) erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Ich / wir ermächtige/n Nemetschek, Auskünfte über meine / unsere wirtschaftlichen Verhältnisse bei meiner/unseren angegebenen Bankverbindung sowie der für meinen / unseren Wohnsitz zuständigen SCHUFA Stelle einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Ort, Datum

Nemetschek Deutschland GmbH

Ihre Anschrift

Kunde/Mieter:	_____

Straße, Nr.:	_____
PLZ:	_____
Ort:	_____
Kundennummer:	_____

Firma
NEMETSCHEK Deutschland GmbH
Konrad-Zuse-Platz 1

81829 München

Erklärung des Mieters

Hiermit versichere ich der Nemetschek Deutschland GmbH (im folgenden „Nemetschek“) dass ich

als _____ seit dem _____
(Tätigkeit/Büroname) (Datum)

selbständig tätig bin.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Angaben Voraussetzung dafür sind, von Nemetschek Software zu vergünstigten Konditionen, sei es durch Miete oder Kauf, zu beziehen. Mir ist weiter bekannt, dass ich mich möglicherweise strafbar mache, wenn die Angaben unvollständig oder unzutreffend sind. Sollten meine Angaben unzutreffend oder unvollständig sein, so verpflichte ich mich für die Dauer der Mietzeit eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 10 % des aktuellen Listenkaufpreises der Software abzüglich der bezahlten Miete bzw. im Falle eines Kaufs der Software nach Beendigung des Mietvertrags die Differenz zum aktuellen Listenkaufpreis zu bezahlen. Ich weiß, dass der Nemetschek weitere Schadensersatzansprüche vorbehalten sind.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel